

Zwingel & Partner · Fürther Straße 176 · 90429 Nürnberg

Fürther Straße 176
90429 Nürnberg
Telefon 09 11 / 3 26 44-0
Telefax 09 11 / 3 26 44-88
E-Mail info@kanzlei-zwingel.de

Informationsbrief

September 2019

Inhalt

- 1 Nachzahlungen von Überstundenvergütungen als steuerbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeit
- 2 Reisekosten: Behandlung von Fahrtkosten bei bestimmten Berufsgruppen
- 3 Übernahme der Kosten für die Heimunterbringung eines Elternteils
- 4 Keine vorweggenommenen Werbungskosten des Nießbrauchers für ein Grundstück
- 5 Vorsteuerabzug bei Umzugskostenerstattung an Arbeitnehmer
- 6 Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten
- 7 Mindern Kosten für eine Garage den steuerpflichtigen Nutzungswert bei PKW-Überlassung?

Allgemeine Steuerzahlungstermine im September

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Di. 10. 9. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13. 9.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13. 9.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13. 9.
Umsatzsteuer ³	13. 9.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Nachzahlungen von Überstundenvergütungen als steuerbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeit

Treffen laufende Einkünfte mit außerordentlichen, nicht regelmäßig erzielbaren Einkünften (z. B. Entschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) in einem Kalenderjahr zusammen, kann dies aufgrund des progressiven Steuertarifs zu Mehrbelastungen führen. Werden die außerordentlichen Einkünfte zusammengeballt in einem Jahr ausgezahlt, kommt regelmäßig eine Versteuerung nach der sog. Fünftelregelung (siehe § 34 Abs. 1 EStG) in Betracht. Dabei werden die begünstigten Einkünfte rechnerisch gleichmäßig auf fünf Jahre verteilt, um so den Progressionseffekt zu mildern.

Das Finanzgericht Münster⁴ hat entschieden, dass Überstundenvergütungen, die aufgrund eines Aufhebungsvertrags für mehrere zurückliegende Jahre in einer Summe ausbezahlt werden, nach § 34 Abs. 1 EStG

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Urteil vom 23. Mai 2019 3 K 1007/18 E (EFG 2019 S. 1199).

